Heimatbote

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

mit den Ortsteilen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim

und der Gemeinden Körner und Marolterode

www.nottertal-heilingerhoehen.de

Bothenheilingen | Issersheilingen | Kleinwelsbach | Neunheilingen | Obermehler | Schlotheim | Körner | Marolterode

Jahrgang 1 | Donnerstag, den 23. Juli 2020 | Nummer 15

Wie freu`ich mich der Sommerwonne!

(Hoffmann von Fallersleben)

Wie freu`ich mich der Sommerwonne,
Des frischen Grüns in Feld und Wald,
Wenn`s lebt und webt im Glanz der Sonne
Und wenn`s von allen Zweigen schallt!

Ich möchte jedes Blümchen fragen:
Hast du nicht einen Gruß für mich?
Ich möchte jedem Vogel sagen:
Sing, Vöglein, sing und freue dich!

Die Welt ist mein, ich fühl es wieder:
Wer wollte sich nicht ihrer freu`n,
Wenn er durch frohe Frühlingslieder
Sich seine Jugend kann erneu`n?

Kein Sehnen zieht mich in die Ferne,
Kein Hoffen lohnet mich mit Schmerz;
Da wo ich bin, da bin ich gerne,
Denn meine Heimat ist mein Herz.

In diesem Sinne wünschen wir frohe Sommerferien.
Die aktuelle Situation zwingt viele dazu ihren Urlaub zu Hause zu verbringen, auch unsere Heimat ist sehr schön.

Redaktionsschluss für die Ausgabe 16, welche am 06.08.2020 erscheint: Dienstag, 28.07.2020

Wichtiges auf einen Blick

■ Stadt Nottertal-Heilinger Höhen,

Markt 1, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Beauftragte/r
Frau Nicole Gehret
Sekretariat ..... 03 60 21 / 9 82 40

Telefonnummern der Ämter
Sekretariat des Bgm. ..... 03 60 21 / 9 82 12
Bauamt 9 82 16
Hauptamt 9 82 40
Standesamt 9 82 37
Kämmerei 9 82 53
Kasse 9 82 29
Steuern 9 82 23
Ordnungsamt 9 82 54

Allgemeine Sprechzeiten und Kassenstunden
Tel. ..... 03 60 21 / 9 80
Montag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch ..... keine Sprechzeiten
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr

Polizeisprechstunde
Dienstag ..... von 15.00 - 18.00 Uhr
Tel. ..... 03 60 21 / 9 82 32
oder PI Mühlhausen ..... 03 60 1 / 45 10

Internet: ..... **www.nottertal-heilingerhoehen.de**

E-Mail-Adressen:
Posteingang: ..... **post@stadt-nhh.de**
Zuarbeit Amtsblatt ..... presse@stadt-nhh.de

Ortsteil Schlotheim

Ortschaftsbürgermeister Hans-Joachim Roth
Tel.: 036021/98212
Sprechzeiten ..... Termin nach Vereinbarung
Markt 1, OT Schlotheim, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Bothenheilingen

Ortschaftsbürgermeister André Hettenhausen
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 05 09
Handy ..... 01 72 / 3 92 45 03
Sprechzeit: jeden 1. u. 3. Dienstag ..... 18.30 - 19.30 Uhr
Anger 106, OT Bothenheilingen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Issersheilingen

Ortschaftsbürgermeisterin Christel Winkler
Tel. dienstl. ..... 03 60 43 / 7 48 60
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 11 05
Handy ..... 01 71 / 3 63 61 99
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Issersheilingen 3, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Kleinwelsbach

stellv. Ortschaftsbürgermeisterin Manuela Erbstößer
Handy ..... 01 75 / 2 36 94 28
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Kleinwelsbach 16, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Neunheilingen

Ortschaftsbürgermeister Sandro Seeländer
Handy ..... 01 72 / 3 76 45 56
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Schloßgasse 7, OT Neunheilingen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Obermehler

Ortschaftsbürgermeister Heiko Willfahrt
Tel. unter Stadt Nottertal-Heilinger Höhen 03 60 21/ 9 80
Sprechzeit: jeden Dienstag ..... 16.00 - 18.00 Uhr
Obermehlersche Straße 13, OT Obermehler,
99994 Nottertal-Heilinger Höhen

■ erfüllte Gemeinden

Körner

Bürgermeister Matthias Niebuhr
Tel.: ..... 03 60 25 / 54 99 04
Fax: ..... 03 60 25 / 54 99 64
Handy ..... 01 63 / 5 05 52 03
Sprechzeit: ..... nach telefonischer Absprache
Dienstag ..... 16.30 - 18.00 Uhr
in der Landwirtschaft Körner, Dammstraße 22, 99998 Körner
postalische Adresse: August-Bebel-Straße 18, 99998 Körner

Marolterode

Bürgermeister Joachim Haase
Handy 01 73 / 6 41 65 76
Tel./privat ..... 03 60 21 / 8 15 07
Sprechzeit: ..... nach Vereinbarung
Mittwoch ..... 17.30 - 19.00 Uhr
Hauptstr. 41 a, 99994 Marolterode

■ Trink- und Abwasserverbände

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“
Bereich Trink- und Abwasser: für die Ortsteile Schlotheim und Obermehler, sowie die Gemeinden Körner und Marolterode
Bereich Trinkwasser: für den Ortsteil Issersheilingen
Telefon ..... 03 60 21 / 98 43
Telefax ..... 03 60 21 / 9 84 40
Bereitschaftsdienst Wasser- und Abwasserhavarien.. 01 71 / 6 11 45 85
in Ausnahmefällen ..... 0 36 01 / 42 43 82
Anmeldung Klärgrubenentleerung .... 03 60 21 / 9 84 41 oder 9 84 49

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Ortsteile Bothenheilingen, Neunheilingen, Issersheilingen und Kleinwelsbach
Telefon ..... 0 36 03 / 84 07 - 0
Telefax ..... 0 36 03 / 84 07 99
Anmeldung Klärgrubenentleerung ..... 0 36 03 / 84 07 56

■ Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Zentrale Leitstelle ..... 0 36 01 / 40 30 80
Allgemeiner Krankentransport ..... 0 36 01 / 1 92 22
Notruf Polizei 110
Sozialstation ..... 03 60 21 / 8 06 94
Alten- u. Pflegeheim der AWO ..... 03 60 21 / 98 70
Tagespflege der AWO ..... 03 60 21 / 9 87 29
Schlotheimer Tagespflege ..... 03 60 21 / 37 49 70
Kleintierpraxis Dr. med. vet. H.-J. Eger ..... 03 60 25 / 5 02 51
Stiegelstraße 24, Körner, Handy ..... 01 63 / 5 05 52 15
Kleintierpraxis Jens Klement ..... 03 60 21 / 9 23 80
Angerweg 15, Schlotheim, Handy ..... 01 70 / 6 42 37 22
Jugendpfleger Sebastian Lehmeier ..... 01 76 / 60 45 23 83
Mobile Jugendarbeit Tomm Reinhardt ..... 01 63 / 71 99 731
Jugendfußball-Leistungszentrum ..... 03 60 21 / 8 59 59
Kinderheim Schloss Schlotheim ..... 03 60 21 / 8 44 54
Mobiltelefon ..... 01 63 / 7 78 44 54
Bauhof / Havarien ..... 01 72 / 2 73 77 08
Postagentur Schlotheim ..... 01 80 / 2 33 33
Wohnbau GmbH Markt 24, Schlotheim ..... 03 60 21 / 9 14 - 0
GWG Schlotheim eG Feldstr. 3, Schlotheim ..... 03 60 21 / 8 02 82
Telefonnummer bei Nichtzustellung des Schlotheimer Kuriers
Vertrieb / LINUS WITTICH Medien KG ..... 0 36 77 / 20 50 36

■ Öffnungszeiten

Altpapierannahmestelle in Schlotheim
Montag, Parkplatz Edeka, Feldstraße 5 ..... 10.00 - 17.00 Uhr
Bibliothek Schlotheim im FFZ ..... 03 60 21 / 8 02 83
Montag, Mittwoch, Freitag ..... geschlossen
Dienstag ..... 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag ..... 15.00 - 17.00 Uhr
Bibliothek Körner im Mehrgenerationenhaus ..... 03 60 25 / 5 20 30
Dienstag und Donnerstag ..... 14.00 - 16.00 Uhr
„Die Tafel“ im FFZ Vereinshaus Schlotheim, Bahnhofstraße 64
jeden Donnerstag ..... 14.00 - 15.30 Uhr
Frauen- und Familienzentrum ..... 03 60 21 / 8 01 53
Internet ..... www.ffzschlotheim.de
E-Mail ..... ffzschlotheim@gmx.de
Montag bis Donnerstag ..... 10.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... geschlossen
in den Ferienspielen: Montag bis Donnerstag ..... 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... 8.00 - 13.00 Uhr
Heimat- und Technikmuseum Mehler
Ringo Schäfer ..... 01 73 / 8 75 43 43
Heino Bickrodt ..... 01 70 / 5 55 51 57
Öffnungszeiten nach Absprache

„inpetto“ Caritas Sozialkaufhaus
Schlotheim, Gartenstraße 13 ..... 03 60 21 / 8 54 82
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag ..... 10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch ..... geschlossen

Mobile Jugendarbeit
Im Beratungsraum/Büro in Schlotheim, Bahnhofstr. 6e
(Eingang Jugendclub/Bibliothek
Dienstag - Donnerstag ..... 12:00 - 14:00 Uhr
bei Abwesenheit unter 00 49 16 37 19 97 31
Im BegegnungsCafé Schlotheim
Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Im Jugendzimmer GU Obermehler
Mittwoch ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Im Jugendclub Schlotheim
Donnerstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr
In den Ferien ist die Erreichbarkeit an den Standorten abweichend und ggf. nur über Mobiltelefon möglich. Termine können auch per E-Mail, an: mobile-jugendarbeit@kab-thueringen.de vereinbart werden.

Postagentur Schlotheim, Bahnhofstraße 6a
Montag bis Donnerstag ..... 9.00 - 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr
Freitag ..... 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag ..... 9.00 - 12.00 Uhr

Seilerbad Schlotheim ..... 01 51 / 59 42 99 72
Montag bis Freitag ..... 16.00 - 20.00 Uhr
Seniorenschwimmen - Dienstag ..... 11.00 - 12.30 Uhr
Reha-Sport - Dienstag ..... 12.30 - 14.00 und 18.00 - 19.00 Uhr
Reha-Sport - Donnerstag ..... 18.00 - 19.00 Uhr
Kindervereinsschwimmen - Freitag ..... 16.00 - 17.00 Uhr
(außer Ferien)
Sonn- und Feiertag ..... geschlossen

Seilermuseum Schlotheim
info@seilermuseum.schlotheim.info

Museum des BdV Körner
Frau Schmidt ..... 03 60 25 / 5 06 06
Frau Wettig ..... 01 73 / 8 93 01 04
Öffnungszeiten:..... nur nach Absprache

Silo Hohenbergen
Das Silo bleibt bis auf weiteres geschlossen.
Freitag ..... von 13.00 bis 17.30 Uhr und
Samstag ..... von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Impressum Heimatbote

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
mit den Ortsteilen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim **und der Gemeinden Körner und Marolterode**

Herausgeber: Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Landgemeinde) gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Körner und Marolterode
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Die/der Beauftragte, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, Markt 1, Tel.: (03 60 21) 98-0, Fax: (03 60 21) 98-220. Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen - www.nottertal-heilingerhoehen.de -mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

■ Hinweise zur Veröffentlichung

Kostenlose Veröffentlichungen von Vereinen, Verbänden und Kirchen leiten Sie bitte an die Kolleginnen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Frau Langermann (Tel. 036021/98212) und Frau Lenz (Tel. 036021/98239) an die E-Mail-Adresse:
presse@stadt-nhh.de
weiter.
Die Annahme **gebührenpflichtiger privater und gewerblicher Anzeigen** werden von Frau Helbing (Handy: 01 74 / 9 25 70 20), E-Mail:
p.helbing@wittich-langewiesen.de
entgegen genommen.

Die Redakteure aus Vereinen, Verbänden, Kirchen, Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen senden Ihre Texte bitte in zwei verschiedenen Dateien, das heißt, Texte sind beispielsweise in Word-Datei (.doc oder .docx) und Bilder im Format .tif oder .jpg, eventuell als .pdf-Datei an uns zu senden. Die Auflösung für einen qualitativ hochwertigen Abdruck sollte mindestens 300dpi betragen. Im Text sind die Stellen zu markieren, wo die Bilder mit den entsprechenden Bildunterschriften einzufügen sind. Um großen Bearbeitungsaufwand zu verhindern und ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sind pdf-Dateien zu vermeiden. USB-Sticks können aus Datenschutzgründen nicht mehr entgegengenommen werden.
Die Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreitung der Textlänge zu kürzen bzw. Berichte wegen ihres Inhalts, ihres Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise abzudrucken oder - ohne Benachrichtigung des Einsenders - nicht zu veröffentlichen.

Bereitschaftsdienste

■ Bereitschaftsdienste der Ärzte

- Bitte beachten bei Notfällen -

Der Bereitschaftsdienst der Ärzte für den Raum Schlotheim sowie für den Bereich Kirchheilingen-Großengottern wird über die bundesweite kassenärztliche Notfalldienst-Rufnummer

116117

vermittelt!!!
(Mo., Di., Do. ab 18.00 Uhr und Mi., Fr. ab 13.00 Uhr)
Anmeldung Krankentransport über ..... 0 36 01 / 1 92 22
- bitte aufbewahren -

Bereitschaftsdienst für den Bereich Schlotheim

Die Sitzdienste werden ausschließlich im Krankenhaus Mühlhausen zu folgenden Zeiten durchgeführt:
Montag, Dienstag, Donnerstag ..... 18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag ..... 16.00 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag ..... 9.00 - 12.00 u. 16.00 - 19.00 Uhr

Bereitschaftsdienst für den Bereich Kirchheilingen - Großengottern

Die Sitzdienste werden ausschließlich im Krankenhaus Bad Langensalza zu folgenden Zeiten durchgeführt:
Montag, Dienstag, Donnerstag ..... 18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag ..... 16.00 - 21.00 Uhr

■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte im Bereich Schlotheim wird über die zentrale Notdiensttelefonnummer der Thüringer Zahnärzte Nr.: **116117** vermittelt.
Sie können den diensthabenden Zahnarzt auch über das Internet unter **www.zahnarzt-notdienst.de** erfahren.

■ Bereitschaftsdienste der Apotheken

BEREITSCHAFTSDIENST

Stadt Mühlhausen und Landapotheken
Samstag, 25.07.2020
Brunnenkreß-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 26.07.2020
Lindenblüten-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

Samstag, 01.08.2020
Linden-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 02.08.2020
Mohren-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

BEREITSCHAFTSDIENST Altkreis Bad Langensalza

Samstag, 25.07.2020
Amalien-Apotheke, Bad Langensalza 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 26.07.2020
Adler-Apotheke, Herbsleben 08.00 - 08.00 Uhr

Samstag, 01.08.2020
Andreas-Apotheke, Großengottern 08.00 - 08.00 Uhr

Sonntag, 02.08.2020
Rats-Apotheke, Bad Tennstedt 08.00 - 08.00 Uhr

Folgende Arztpraxen bleiben wegen Urlaub geschlossen:

Praxis von Frau Y. Zech vom 17.07. - 07.08.2020

Praxis von Frau C. Gröger-Hinze vom 03.08. - 21.08 2020

Praxis von Frau Kieselbach vom 31.08. - 11.09.2020

Veranstaltungen

■ Veranstaltungskalender der Landgemeinde Nottertal-Heilinger Höhen

Tag	Beginn	Veranstaltung	Veranstaltungsort / Veranstalter
August 2020			
01.08.2020	8-12 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Volkenroda, Klostergut / Jesus-Bruderschaft Kloster
3.-21.8.2020		Sommer-Ferienspiele Montag - Donnerstag 9.30 – 15 Uhr, Freitag 9-12 Uhr	Körner, MGH
September 2020			
05.09.2020	8-12 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Volkenroda, Klostergut / Jesus-Bruderschaft Kloster
19.09.2020	11-16 Uhr	Kürbisfest	Körner, MGH
30.09.2020	15.00 Uhr	Oktoberfest	Körner, MGH
Oktober 2020			
03.10.2020	15.00 Uhr	Dankgottesdienst: 30 Jahre Deutsche Einheit	Volkenroda, Klosterkirche
03.10.2020	8-12 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Volkenroda, Klostergut / Jesus-Bruderschaft Kloster
11.10.2020		Kirmes mit Ständchen und Tanz	Bothenheilingen, Saal / Kirmesjugend
16.-19.10.2020		Kirmes	Körner, Nottertal / Kirmesverein
26.-30.10.2020		Herbstferienspiele Montag - Donnerstag 9.30 – 15 Uhr, Freitag 9-12 Uhr	Körner, MGH
30.10.2020		Halloweenparty	Bothenheilingen, Anger-Kegelbahn / Landfrauen
November 2020			
07.11.2020	8-12 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Volkenroda, Klostergut / Jesus-Bruderschaft Kloster
10.11.2020		Martinsumzug	Körner / Kinder in Körner e.V. u. ev. Kirchgemeinde
11.11.2020	17.00 Uhr	Martinsfeier	Volkenroda, Klosterkirche
11.11.2020	17.00 Uhr	Martinsfest	Bothenheilingen, Lindenberg / Dorfclub, Kita, FFW
13.11.2020		Faschingsauftakt	Körner, Nottertal / KCV
28.11.2020	15.00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Bothenheilingen, Anger / Dorfclub + Kita
Dezember 2020			
05.12.2020	8-12 Uhr	Tier- und Bauernmarkt	Volkenroda, Klostergut / Jesus-Bruderschaft Kloster
12.12.2020	13.00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Körner, Unterkirche
16.12.2020	14.30 Uhr	Weihnachtsfeier	Körner, MGH
31.12.2020	18.00 Uhr	Silvestergottesdienst	Volkenroda, Klosterkirche
Januar 2021			
02.01.2021		Preisskat	Bothenheilingen, Bürgerhaus, SV Germania

Wir gratulieren

■ Geburtstagsglückwünsche

Der/Die Bürgermeister/in übermitteln herzliche Glückwünsche zum Jubiläum sowie weiterhin beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen. Geburtstage im Zeitraum vom 11.07. - 24.07.2020:

Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

OT Schlotheim

Frau Anett Vattrodt	zum 75. Geburtstag
Herr Jürgen Hesse	zum 70. Geburtstag
Frau Waltraud Koch	zum 80. Geburtstag
Frau Ingetraud Pleyer	zum 85. Geburtstag
Herr Helmut Faust	zum 85. Geburtstag

OT Obermehler

Erwin und Marlit Slodczyk	zur diamantenen Hochzeit

OT Bothenheilingen

Herr Peter Beck	zum 70. Geburtstag

OT Neunheilingen

Herr Helmut Gieck	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Körner

Frau Christel Starke	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Albert Fischer	zum 70. Geburtstag
Frau Sabine Rohrmann	zum 70. Geburtstag
Herr Reinhold Bauer	zum 80. Geburtstag
Frau Waltraud Eckardt	zum 85. Geburtstag
Herr Helmuth Lorenz	zum 90. Geburtstag

Gemeinde Marolterode

Herr Gerd Pollesche	zum 70. Geburtstag

Amtlicher Teil

Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

■ Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 06. September 2020

1.
Die Wählerverzeichnisse für die Wahl des **Stadtrates und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen sowie der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters im Ortsteil Kleinwelsbach** werden in der Zeit **vom 17. bis 21.08.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr; sowie Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr in der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim, Markt 1, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.
2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 17. bis 21.08.2020 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis** erheben.
Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.
Die Einwendungen müssen bei der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim, Markt 1 zu den Sprechzeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
5.1.
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
5.2.
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von Wahlberechtigten die im Wählerverzeichnis eingetragen sind bis **zum 04.09.2020,18.00 Uhr,** bei der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim, Markt 1, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, den 06.09.2020,15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 05.09.2020,12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, den 06.09.2020,15.00 Uhr, stellen.
7.
Für den Fall, dass bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen oder des Ortschaftsbürgermeisters im Ortsteil Kleinwelsbach am 06.09.2020 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl **am Sonntag, den 20.09.2020 eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 06.09.2020 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 06.09.2020 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 18.09.2020, 18.00 Uhr bei der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim, Markt 1, Zimmer 107 (Einwohnermeldeamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, den 20.09.2020, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 19.09.2020,12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- Stadt, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben sind, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 06.09.2020,18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 20.09.2020, 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.
9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Nottertal-Heilinger Höhen, den 15.07.2020
K. Langermann
Stellv. Wahlleiterin

■ Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 17 Thüringer Kommunalwahlgesetz und § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung findet

am Dienstag, dem 04.08.2020 um 17.00 Uhr
im Rathaus, Sitzungszimmer 307,
in 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim, Markt 1

statt.
Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.
Sofern aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge eine nochmalige Beschlussfassung erfolgen muss, findet eine weitere öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

am Dienstag, dem 11.08.2020 um 17.00 Uhr
im Rathaus, Sitzungszimmer 307,
in 99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim, Markt 1

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und beschließt in öffentlicher Sitzung.

Nottertal-Heilinger Höhen, den 15.07.2020
K. Langermann
Stell. Wahlleiterin

■ In der 3. Sitzung des Stadtrates Nottertal-Heilinger Höhen am 29. Juni 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

38/03/10/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die geänderte Tagesordnung:
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

39/03/10/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die Niederschrift vom 02. März 2020
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

40/03/10/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen, Tauben, wilde Tiere, Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen.
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

41/03/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen.
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

42/03/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Obermehler.
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

43/03/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Neunheilingen.
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

44/03/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinwelsbach.
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

45/03/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Issersheilingen.
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

46/03/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Bothenheilingen.
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

47/03/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim.
Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

48/03/2020
Für die Wahl des/der Ortschaftsbürgermeisters/in in der Ortschaft Kleinwelsbach der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen am 06.09.2020 beruft der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

- Frau Nicole Gehret, Beauftragte der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zur Wahlleiterin und
- Frau Kristin Langermann, Sachgebietsleiterin Ordnungs- und Personenstandswesen zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Die gefassten Beschlüsse und Anlagen können zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen eingesehen werden.
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

49/03/2020
Für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in und des Stadtrates Nottertal-Heilinger Höhen am 06.09.2020 beruft der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

- Frau Kristin Langermann, Sachgebietsleiterin Ordnungs- und Personenstandswesen zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

50/03/2020
Der Stadtrat Nottertal-Heilinger Höhen beschließt, die Einführung eines kommunalen Energiemanagements und eines regelmäßigen Sachstandsbericht aller 6 Monate mit Ergebnissen, Zielen und ev. Investitionsplanungen an die Stadträte.
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

51/03/2020
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen.
Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

52/03/2020
Der Stadtrat Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die Erstellung eines Tourismuskonzepts Radwege.
Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die gefassten Beschlüsse und Anlagen können zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen eingesehen werden.

gez. Gehret
Beauftragte

■ Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 7. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustV0) vom 2. März 2016 (GVBl.S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1
Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung- 2. ThürSARS-00V-2-IfS-GrundV0-)

§ 1
Mindestabstand

(1) Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.
(2) Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

§ 2
Kontaktbeschränkung

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten.

§ 3
Allgemeine Infektionsschutzregeln

(1) Unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Infektionsschutzregeln jeweils für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sowie jeweils mit Publikumsverkehr für Geschäfte, Betriebe und kulturelle Einrichtungen.
Satz 1 gilt entsprechend für Wohnheime und Sammelunterkünfte. In den Fällen des Satzes 1 ist ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 zu erstellen. Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen für Einrichtungen nach § 36 IfSG bleiben unberührt.
(2) Durch die nach § 5 Abs. 2 verantwortliche Person sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste einzuhalten und umzusetzen. Ziel ist die Reduzierung von Kontakten, der Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch die Anbringung von Wamhinweisen, Wegweisem,

Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen sichergestellt werden und durch Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs ist erforderlich.
(3) Zusätzlich zu den Infektionsschutzregelungen nach Absatz 2 ist durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sicherzustellen:

1. der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegsereankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
2. die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
3. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
4. die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Bewohner von Wohnheimen und Sammelunterkünften; diese Bewohner sind verpflichtet, eine positive Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 unverzüglich der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde zu melden.

(4) Jeweils in geschlossenen Räumen hat die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zur Kontaktnachverfolgung von Gästen und Besuchern von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung oder bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen, Einrichtungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und kulturellen Einrichtungen mit Publikumsverkehr die Kontaktdaten zu erfassen. Zu erfassen sind:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die Kontaktdaten

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
3. für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 4
Besondere Infektionsschutzregeln

Ergänzend zu den Infektionsschutzregeln nach § 3 müssen die jeweils verantwortlichen Personen nach § 5 Abs. 2 in Bereichen mit Publikumsverkehr

1. sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 informiert werden,
2. sicherstellen, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,
3. in Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
4. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 nicht eingehalten wird,
5. die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

§ 5
Infektionsschutzkonzepte, verantwortliche Person

(1) Die verantwortliche Person nach Absatz 2 erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 konkretisiert und dokumentiert wird. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person nach Absatz 2 vorzuhalten und auf Verlangen der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.
(2) Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzepts nach Absatz 1 ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).
(3) Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschubregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Weitere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte, für geeignete Fallgruppen auch in Form von Musterinfektionsschutzkonzepten, bleiben der obersten Gesundheitsbehörde oder den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde vorbehalten.
(5) Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos, die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind und nicht unter das Verbot nach § 7 Abs. 2 fallen, berücksichtigen zusätzlich

1. einen kontrollierbaren Zu- und Abgang und
2. eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen.

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

§ 6
Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen, in Reisebussen und in sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
(2) In Geschäften mit Publikumsverkehr sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.
(5) Das Verbot der Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und sonstigen verbotenen Symbolen, insbesondere nach den §§ 86a und 130 des Strafgesetzbuches und nach den vereinsrechtlichen Vorschriften, bleibt unberührt.

§ 7
Verbote, Genehmigung von Infektionsschutzkonzepten, Anzeigepflichten bei privaten Veranstaltungen

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen geschlossen zu halten beziehungsweise untersagt:

1. Tanzlustbarkeiten und Diskotheken,
2. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Swingerclubs und ähnliche Angebote.

Die Möglichkeiten zur schrittweisen Aufhebung der Beschränkungen nach Satz 1 werden regelmäßig geprüft. Die vom Land institutionell geförderten Theater und Orchester nehmen grundsätzlich ihren regulären Spielbetrieb in geschlossenen Räumen entsprechend der Spielzeitplanung 2019/2020 bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht mehr auf.
(2) Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. In Einzelfällen kann bei der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis beantragt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nach Satz 1 insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.
(3) Sobald die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde das vorgelegte Infektionsschutzkonzept zur Einhaltung der einschlägigen Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 schriftlich genehmigt hat, sind folgende, aufgrund der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12. Mai 2020

(GVBl. S. 153) in der am 12. Juni 2020 geltenden Fassung untersagte beziehungsweise geschlossen gehaltene Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote in geschlossenen Räumen zulässig:

1. Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder,
3. Saunen und Thermen.

(4) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern

1. in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder
2. unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen

mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zu veranlassen. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten ein.

§ 8
Infektionsschutz bei Versammlungen, bei religiösen, parteipolitischen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen, Anzeigepflicht

(1) § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 geiten auch für

1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte und
3. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 4 gelten auch für

1. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
2. Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden,
3. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
4. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände sowie
5. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4 sowie § 5 finden keine Anwendung.

(3) Die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt für öffentliche und nicht öffentliche

1. Versammlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden, und
2. Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.

Für die weiteren in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Versammlungen, Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen besteht keine Anzeigepflicht.

(4) Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 9
Beschränkungen und besondere Besuchs- und Infektionsschutzkonzepte in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz und Tagespflegeeinrichtungen

(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung sind grundsätzlich zwei zu registrierende Besucher je Patient oder Bewohner täglich und vorbehaltlich der Absätze 2 und 2a für grundsätzlich höchstens bis zu zwei Stunden zulässig, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder besonderen Wohnform gibt.

(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 gilt nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auch nicht für Besuche in Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, und in stationären Einrichtungen der Pflege sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

(2a) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen; diese sind für den Fall, dass es sich um eine Einrichtung nach § 2 ThürVVTG handelt, zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

(3) Für die stationären Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz werden die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde von der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 geregelt. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung der jeweils nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vor der Öffnung ein Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde vorzulegen. Eine Öffnung unterbleibt oder die Tagespflegeeinrichtung ist unverzüglich wieder zu schließen, sofern es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Tagespflegeeinrichtung gibt.

(5) Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts der obersten Gesundheitsbehörde die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gewährleisten. Die Rückkehr der Krankenhäuser zum Regelbetrieb ist in einem Konzept zur schrittweisen Rückkehr der Krankenhäuser zur Regelversorgung geregelt.

§ 10
Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten, Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie alle Formen von Förderbereichen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen unter folgenden Maßgaben betreten werden:

1. Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1 bis 4 unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Angebote sowie der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“1,
2. Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wenn der Mindestabstand technisch oder organisatorisch nicht eingehalten werden kann, insbesondere durch durchsichtige Absperrungen in Form von Schutzwänden oder Schutzscheiben,
3. Beförderung der Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der erforderlichen besonderen Maßnahmen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1 bis 4, insbesondere die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder von Schutzwänden, Desinfektion oder Freihalten des jeweils benachbarten Sitzes im Beförderungsmittel mit der Maßgabe, dass der Fahrdienstleister die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ist; § 6 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten, Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie alle Formen von Förderbereichen von Menschen mit Behinderungen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht, nicht betreten werden.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 2 ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen,

1. die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
2. bei denen das Verbot der Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 1 zu einer Gefährdung der seelischen Gesundheit führt.

(4) Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen können von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien unter folgenden Maßgaben in Anspruch genommen werden:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend,
2. der Kontakt der Fachkraft ist auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten und das Kind zu beschränken,
3. Förder- und Therapieeinheiten sind ausschließlich als Einzelfördermaßnahmen zu erbringen,
4. Beratungen in der Frühförderstelle erfolgen nur nach Terminvereinbarung, telefonisch oder unter Nutzung anderer digitaler Medien,
5. die Leistung darf am Wohnsitz der Personensorgeberechtigten erbracht werden,

6. für die Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten in Kindertageseinrichtungen gelten die Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb vom 12. Juni 2020 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der jeweilige Leistungserbringer hat die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1, 2 und 4 sicherzustellen.
(6) Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX sowie Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind in angepasster Form im Rahmen des modifizierten Präsenz- und Distanzunterrichts zulässig, soweit ausschließlich Leistungen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden.

§ 11
Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, müssen dies unverzüglich der für ihren Wohnort beziehungsweise derzeitigen Aufenthaltsort nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde anzeigen. Bis zur Entscheidung dieser Behörde ist eine Person nach Satz 1 verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.
(2) Die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden prüfen die Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich und ordnen die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG an. Grundlage sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement.
(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.
(4) Für Personen nach Absatz 1 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Den akuten Personalmangel nach Satz 1 hat die Leitung der Einrichtung gegenüber der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vor deren Entscheidung nachvollziehbar zu begründen. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12
Zuständige Behörden;
Unterstützung durch die Polizei

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO.
(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und entsprechende Verwaltungsakte falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von den Polizeibehörden des Landes nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 13
Weitergehende Anordnungen,
Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

(1) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von dieser Verordnung bleiben unberührt.
(2) Überschreitet die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 den Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, sind durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen und die obere Gesundheitsbehörde sowie unmittelbar die oberste Gesundheitsbehörde über das Ergebnis der Prüfung und die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Bei einer Überschreitung eines Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner muss die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde weitere erforderliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Fachaufsichtsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen treffen.
(3) Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden fachaufsichtliche Weisungen richten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. la Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 den Mindestabstand nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 Infektionsschutzregeln nicht einhält oder vorgeschriebene Vorkehrungen und Maßnahmen nicht trifft; ausgenommen sind Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 die vorgeschriebene Mitteilung an die zuständige Behörde unterlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bis 4 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 Kontaktdaten nicht ordnungsgemäß erhebt oder aufbewahrt, Kontaktdaten vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter nicht schützt, nicht ordnungsgemäß vorhält oder der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde nicht übermittelt, Kontaktdaten nicht ordnungsgemäß löscht oder vernichtet oder unzulässig verarbeitet,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 5 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ohne Angabe der Kontaktdaten Gäste bedient oder bedienen lässt oder die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Besucher zulässt,
6. entgegen § 4 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die Infektionsschutzregeln nicht einhält oder deren Einhaltung nicht sicherstellt,
7. entgegen § 5 Abs. 1, 4 und 5 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ein ordnungsgemäßes Infektionsschutzkonzept nicht erstellt, nicht vorhält oder nicht vorlegen kann,
8. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 keine oder keine dem § 6 Abs. 4 Satz 1 entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung verwendet,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote durchführt, öffnet oder betreibt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote durchführt, öffnet oder betreibt,
12. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 keine oder keine rechtzeitige Anzeige erstattet,
13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 nicht einhält,
14. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 4 nicht einhält,
15. entgegen § 8 Abs. 3 Salz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 keine oder keine rechtzeitige Anzeige erstattet,
16. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 eine Tagespflegeeinrichtung trotz aktivem SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen öffnet oder nicht schließt,
17. entgegen der Maßgaben nach § 10 Abs. 1 oder ohne Befugnis nach Absatz 2 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen betritt,
18. entgegen § 10 Abs. 5 als Leistungserbringer die Einhaltung der Vorgaben nicht sicherstellt,
19. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Kontakt nicht unverzüglich der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde anzeigt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
20. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 sich im vorgeschriebenen Zeitraum außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft aufhält oder Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
21. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 als Mitglied der Leitung einer Einrichtung einen ansteckungsverdächtigen Mitarbeiter ohne Genehmigung der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 3 oder 4 Satz 1 beschäftigt oder dessen Anwesenheit in einer Einrichtung entgegen dessen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 duldet.

§ 15
Geltungsvorbehalte

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.
(2) Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen

Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

§ 16
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17
Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen

Die ständige Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen und die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 18
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 19
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.

Artikel 2
Vierte Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Thüringer Quarantäneverordnung)

§ 1
Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören;
ausgenommen sind Zutrittsrechte für behandelnde Ärzte, medizinisches Personal sowie für Seelsorger und Urkundspersonen entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG.
(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner vrpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 nach den dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.
(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

§ 2
Tätigkeitsverbot

Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens haben, dürfen innerhalb des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet Thüringens keine berufliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Häuslichkeit ausüben.

§ 3
Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen befördern oder Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
   a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
   b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
   c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
   d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
   e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretungen, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
   f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

   zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die einen Arzt oder ein Krankenhaus zur Durchführung einer unaufschiebbaren ärztlichen Behandlung oder eine medizinische Stelle zur nachträglichen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufsuchen oder
5. die einer rechtsverbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Ladung oder Anordnung Folge leisten müssen, nachdem die jeweilige Person das Gericht oder die Behörde vorher über seine Pflicht zur Absonderung unterrichtet hat.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.
(2) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.
(3) § 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise nach Thüringen einreisen; diese haben das Gebiet Thüringens ohne vermeidbare Umwege zu durchqueren und zu verlassen.
(4) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher Sprache oder eine entsprechende Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat mit vergleichbarem Test-Qualitätsstandard entsprechend der Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dem im Ausland erstellten ärztlichen Zeugnis stehen nach Einreise im Inland fachgerecht erstellte Testungen und ärztliche Zeugnisse gleich, die die qualitativen Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen.
(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach den Absätzen 2 und 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 4
Vollzug

Die Polizeibehörden des Landes unterstützen die für den Vollzug zuständigen Behörden.

§ 5
Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. la Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Abs. 1 Salz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Abs. 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 im Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Ladung das Gericht oder die Behörde nicht vorher über seine Pflicht zur Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 unterrichtet.
7. entgegen § 3 Abs. 3 Thüringen nicht ohne vermeidbare Umwege durchquert und verlässt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 ein ärztliches Zeugnis auf Verlangen nicht der zuständigen Behörde vorlegt oder
9. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 6
Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Personen, die nach § 1 der Dritten Thüringer Quarantäneverordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 319) in der bis zum 15. Juli 2020 geltenden Fassung zur Absonderung verpflichtet waren, sind weiterhin zur Fortsetzung der Absonderung bis zum Ablauf des Zeitraums von 14 Tagen nach ihrer Einreise verpflichtet, sofern die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 4 entsprechend vorliegen; § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 8
Geltungsvorbehalte

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.
(2) Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

§ 9
Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen

Die ständige Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen und die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 10
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2020 in Kraft.

Erfurt, den 7. Juli 2020
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Nichtamtlicher Teil

Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Aus der Verwaltung

■ Wahlhelfer für das Wahljahr 2020 gesucht

Aufforderung zur Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen an wahlberechtigte Bürger, Vereine, Institutionen, Parteien und Wählervereinigungen in der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Wozu werden Wahlhelfer benötigt?
Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher, dem Schriftführer und der notwenigen Zahl von Beisitzern. Insgesamt sind dies je nach Wahl 5 bis 9 Personen. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal verantwortlich.
Wer kann Wahlhelfer werden?
Alle Personen, die das Wahlrecht besitzen. Allerdings darf jede Person bei einer
Wahl nur ein Wahlehrenamt ausüben. Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Vertretungen dürfen nicht auch Mitglied eines Wahlvorstandes sein.
Personen, die selbst bei der jeweiligen Wahl antreten sowie die Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen dürfen kein Wahlehrenamt übernehmen.
Wie lange dauert die Tätigkeit im Wahlvorstand?
Die Tätigkeit als Wahlhelfer beginnt um 7:30 Uhr (Öffnung der Wahllokale ist um 8 Uhr) und endet nach der Auszählung der Stimmen (Schließung der Wahllokale um 18 Uhr. Die Auszählung kann je nach Wahl mehrere Stunden dauern und muss, wenn erforderlich am nächsten Tag fortgesetzt werden.
In der Regel stimmen sich die Mitglieder untereinander so ab, dass ein Teil der Mitglieder vormittags und ein Teil nachmittags die Aufgaben im Wahlvorstand wahrnimmt. Zur Auszählung müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
Welche Aufgaben haben Wahlhelfer speziell?
Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er eröffnet die Wahlhandlung und verteilt die bei der Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes. Er überwacht das Verfahren der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis des Wahlbezirkes fest und gibt dieses nach Ende der Wahlzeit im Wahllokal bekannt. Er sorgt für die Anfertigung der Niederschriften und die Abgabe der Wahlunterlagen an die Gemeinde.
Der Schriftführer ist für die Führung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung, insbesondere die Eintragung der Stimmabgabevermerke zuständig. Weiterhin fertigt er die Wahlniederschrift an.
Die Beisitzer führen die Aufgaben durch, die ihnen vom Wahlvorstand übertragen sind, Ausgabe der Stimmzettel, Beobachtung der Wahlkabinen, Sortierung und Zählung der Stimmzettel.
Der Wahlvorstand als Kollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum während der Öffnungszeit von 08.00 - 18.00 Uhr,
- regelt den Zutritt bei Andrang,
- überwacht die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- beschließt über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- ermittelt und stellt das Wahlergebnis im Wahlbezirk ab 18.00 Uhr fest und
- unterzeichnet die Niederschrift.

Bekomme ich als Wahlhelfer eine Entschädigung?
Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Wahlhelfer erhalten gemäß der Hauptsatzung der Stadt, Europawahlordnung und Thüringer Landeswahlordnung ein Erfrischungsgeld.
Wie melde ich mich an?
Wer als Wahlhelfer ehrenamtlich tätig werden will, füllt bitte die Anmeldung (siehe Anlage) zur Registrierung als Wahlhelfer aus und schickt diese per

eMail: n.topf@stadt-nhh.de
Fax: 036021/98220

oder gibt diese im Ordnungsamt/Wahlbüro, Zimmer: 109, Markt 1,99994 Nottertal-Heilinger Höhen ab.
Den Vordruck finden Sie auch unter www.nottertal-heilingerhoehen.de.

Die personenbezogenen Daten werden von der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen ausschließlich zum Zwecke der Berufung als Mitglied in die Wahlvorstände bis zur Feststellung der Gültigkeit der jeweiligen Wahl verarbeitet und gespeichert. Der Speicherung der Daten kann jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch kann formlos schriftlich erfolgen.

Anmeldung zur Registrierung als Wahlhelfer

Name: .....

Vorname: .....

Anschrift: .....
Straße

.....
PLZ, Wohnort

Geburtsdatum: .....

Erreichbarkeit für eventuelle Rückfragen:

Tel.: .....

Mobil: .....

eMail: .....

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, als Wahlhelfer.

Persönliche Anmerkung/Wünsche:

.....

.....

.....

Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten von der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen ausschließlich zum Zwecke der Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände verarbeitet und gespeichert werden. Der Speicherung der Daten kann jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch kann formlos schriftlich erfolgen.

.....

Datum: Unterschrift:

■ Öffentliche Erinnerung zur Zahlung von Müllgebühren am 01.09.2020

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis erinnert an die Bezahlung der am 01.09.2020 fälligen Müllgebühren gemäß der Jahresvorausveranlagungs- und Änderungsbescheide 2020.
Die pünktliche Bezahlung der Müllgebühren vermeidet die Mahnung der Forderung und die damit verbundenen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Mülverstedt
Betriebsleiterin

■ 320 Unterschriften für den Erhalt des Silo Hohenbergen

Engagierte Bürgerinnen und Bürger haben im Mai und Juni 320 Unterschriften für den Erhalt des Silo Hohenbergen gesammelt.
Im März war bekannt geworden, dass das Silo Hohenbergen jahrelang ohne einen Pachtvertrag und ohne einen Arbeitsvertrag o.ä. betrieben wurde. Ein umgehendes Angebot zum Abschluss eines Pachtvertrages hatte der Betreiber abgelehnt, um Pacht- und Personalkosten zu sparen. Die Stadt darf die Annahmestelle ohne entsprechende Genehmigungen und Finanzierung nicht selbst betreiben. Darüber hinaus ist es der Stadt nach der Thüringer Kommunalordnung nicht erlaubt, ein städtisches Grundstück unentgeltlich an einen Dritten zu überlassen.
Nachdem feststand, dass der Betreiber das Silo so nicht weiterbetreiben wird, wurde es beräumt und dem Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis angeboten. Zuvor hatte bereits der Ortsteilrat Schlotheim mehrheitlich am 18.06.2020 für die Verpachtung an den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für die Wiedereröffnung der Annahmestelle votiert.
Am 07.07.2020 fand dann ein Ortstermin im Silo mit der Geschäftsführerin des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis statt, die eine Übernahme des Silos zum 01.09.2020 versprach. Zum Termin konnten die 320 Unterschriften an Frau Mülverstedt übergeben werden, die die 13 Blätter im Landratsamt an Landrat Harald Zanker als weiteres Verhandlungsargument vorzeigen und übergeben konnte.
In den verbleibenden Wochen soll nun ein Konzept erarbeitet werden, wie aus dem Silo Hohenbergen eine Außenstelle des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis werden kann, damit die Bürgerinnen und Bürger der Region wieder wie gewohnt Grün- und Baumschnitt abgeben können. Der Betrieb des Silo Hohenbergen soll ab 01.09.2020 als Modellprojekt zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis und der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen starten.
Bis dahin ist die Abgabe an den bekannten Annahmestellen oder zu den Sonderannahmeterminen möglich.

■ Achtung, Änderung der Kontonummer!!!

Ab 01. August 2020 sind die Konten der Stadt Schlotheim und der Gemeinden Bothtenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler und der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim geschlossen.
Bitte überweisen sie künftig auf das Konto der **Stadt Nottertal-Heilingen Höhen**

Sparkasse Unstrut-Hainich

IBAN: **BIC: HELADEFMUE**
DE88 8205 6060 0000 0079 51

Die Konten für die Gemeinde Körner und Marolterode bleiben weiter bestehen:

Körner	DE87 8205 6060 0566 0001 56
Marolterode	DE61 8205 6060 0561 0006 62

Bitte denken Sie an die Umschreibung ihrer **Daueraufträge** bei ihrer Bank!!!

Kasse

■ Neue Ordnungsbehördliche Verordnung

Klare, verständliche und eindeutige Regeln sind wichtig für Ordnung und Sicherheit und unser Zusammenleben in der Landgemeinde.
Seit Monaten wird immer wieder erzählt, dass alle Feuerschalen und Feuerkörbe willkürlich verboten wurden.
Fakt ist: Nach der alten Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBV) von 2005 waren alle offenen Feuer nicht erlaubt, es sei denn, man beantragte und bekam vom Ordnungsamt eine Ausnahmegenehmigung für Brauchtums- und Lagerfeuer. Für Feuerschalen und Feuerkörbe gab es überhaupt keine Regelung.
Fakt ist auch, dass von einem generellen und willkürlichen Verbot von Feuerschalen und Feuerkörben nach wie vor überhaupt keine Rede sein kann, denn von Anfang Januar bis Juli diesen Jahres hat das Ordnungsamt mehr als 220 beantragte Feuer in Feuerkörben und Feuerschalen aus Ausnahme genehmigt und insoweit die alte OBV von 2005 sehr bürgerfreundlich ausgelegt.
Alle Ortsteilräte und auch der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen sind in der Sitzung am 29.06.2020 mit 41 von 43 Stimmen mehrheitlich dem Vorschlag gefolgt, eine neue OBV zu verabschieden, in der jeder auf dem ersten Blick erkennen kann, was erlaubt ist und was eben nicht erlaubt ist.
Das sind die wichtigsten neuen Regelungen, die neben dem altbewährten für unsere Landgemeinde gelten sollen:

- Offene Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Terrassenöfen, Terrassenkaminen und Aztekenöfen können unter Beachtung der in der neuen OBV festgelegten Voraussetzung ohne Genehmigung betrieben werden
- Neben wilden oder verwilderten Katzen dürfen nun auch insbesondere Waschbären nicht mehr gefüttert werden.
- Die Regelungen zu den Ruhezeiten und zum Verhalten auf Straßen und in Anlagen wurden neu gefasst und konkretisiert.

Gleich nach der Sitzung des Stadtrates wurde die neue OBV der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Wenn diese abgeschlossen ist, kann die neue OBV im Heimatboten veröffentlicht werden. Sie wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Heimatboten in Kraft treten.
Bis dahin gilt noch die alte OBV aus dem Jahr 2005.

Vereine und Verbände

■ Die Sparkasse Unstrut-Hainich fördert Projekte von Vereinen

Auf der Internetseite **www.spk-uh.de/Vereinsvoting** konnten sich Vereine, Institutionen und Einrichtungen vom **1. bis 30. Juni 2020** mit jeweils einem Projekt bewerben. Die Projekte sollten einen längerfristigen Nutzen für den Verein, die Region oder das Gemeinwohl haben und den Satzungszwecken des Vereins entsprechen. Die eingereichten Projekte werden von der Sparkasse Unstrut-Hainich geprüft und zur Abstimmung auf der genannten Internetseite freigeschaltet.
Vom **1. bis 31. Juli 2020** erfolgt auf der Internetseite **www.spk-uh.de/Vereinsvoting** ein Voting zur Ermittlung der Projekte, die gefördert werden.
Für das Vereins-Voting stellt die Sparkasse Unstrut-Hainich **insgesamt 10.000 Euro** zur Verfügung. Dieser Gesamtbetrag wird an 11 gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen wie folgt vergeben:

- 1. Platz: 2.000 Euro
- 2. Platz: 1.750 Euro
- 3. Platz: 1.500 Euro
- 4. Platz: 1.000 Euro
- 5. Platz: 750 Euro
- 6. bis 10. Platz: je 500 Euro
- Zusatzverlosung: 1 x 500 Euro unter allen Teilnehmern mit mindestens 50 Stimmen

Die Entscheidung über die Projektförderung wird durch eine Abstimmung der eingereichten Projekte auf der Internetseite **www.spk-uh.de/Vereinsvoting** getroffen. Die Anzahl der Stimmen ist ausschlaggebend für die Platzierung und Höhe der Spende. Gefördert werden die 10 Projekte, die die meisten Stimmen bekommen haben. Als Voraussetzung für die Förderung müssen die Vereine **mindestens 50 Stimmen** erhalten. Haben mehrere Projekte die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, bekommen sie die gleiche Platzierung und der darauffolgende Platz wird um die entsprechende Anzahl verschoben. Unter allen weiteren Vereinen mit mindestens 50 Stimmen wird zusätzlich einmalig eine Spende von 500 Euro verlost.
Nachfolgend finden Sie 3 Projekte aus unserer Landgemeinde, für die Sie voten können.

■ Dorfclub Bothenheilingen e.V.

Ein neues Spielgerät für die Bothenheilinger Kinder

(Quelle: www.sport-thieme.de - mögliche Variante)

Im Rahmen der Neugestaltung des Spielplatzes in Bothenheilingen möchten wir als Dorfclub Bothenheilingen e.V. unseren Beitrag leisten. Mit viel Engagement wird der 2018 abgerissene Spielplatz Stück für Stück wiederaufgebaut. Auch wir als Verein, welcher sich für die Kinderarbeit engagiert, möchten uns daran beteiligen und eine Kinderseilbahn anschaffen.
Die Idee der Seilbahn ist aus einer Umfrage entstanden und der Platz ist auf unserem Spielplatzgelände dafür vorhanden. Die Seilbahn würde neben dem Klettergerüst, der Sandgrube und der Vogelnestschaukel ein Spielelement sein, welches nicht nur Bewegung fördert, sondern auch Motorikschulungen ermöglicht.

Bitte VOTEN Sie für unser Projekt unter:

- **https://www.sparkasse-unstrut-hainich.de**
- **Vereinsvoting „Ein Herz für die Region“**

www.spk-uh.de/Vereinsvoting
Vom 1. bis 31. Juli haben Sie Zeit für unseren Verein und das Projekt: „Kinderseilbahn für Bothenheilingen“ Ihre Stimme online abzugeben. Jede Stimme zählt!

Vielen DANK vorab, der Dorfclub Bothenheilingen e.V.

TRADITIONS- UND HEIMATVEREIN MEHRSTEDT E. V.

Der Traditions- und Heimatverein Mehrstedt e. V. bittet stellvertretend für die Kinder von Mehrstedt um deine Stimmabgabe beim

Vereins-Voting der Sparkasse Unstrut-Hainich „Ein Herz für die Region“

um den Spielplatz von Mehrstedt zu renovieren/sanieren.

Mit eurem Namen und eurer Email könnt ihr Gutes tun.

Teilnehmen könnt ihr unter folgendem Link:

https://voting.pitmodule.de/o/d987b1e3636e70a/detail/7512

Oder den QR-Code einscannen:

Damit eure Stimme auch wirklich zählt, müsst ihr nach dem Voting die übersandte Email der Sparkasse bestätigen! Die Teilnahmebedingungen findet ihr auf der Homepage der Sparkasse.

■ Verein für Stationärmotoren,Traktoren &. historische Landmaschinen Großmehlra

Alte Schule renovieren sowie für Schulklassenfahrten ins Museum anschaubar und nutzbar zu machen

Das Projekt beinhaltet die vorhandene alte Schuleinrichtung (wie früher) zu renovieren und instant zu setzen, Der Schulraum müsste einen Anstrich erhalten oder tapeziert werden wie in alten Zeiten. Die Schulbänke sowie andere Einrichtung müssten hergerichtet und gestrichen werden, zum Nutzen und Anschauen unserer Nachwelt. Altes Schulmaterial sollte zur Anschauung hergerichtet werden. Unser Schulraum soll für unsere Besucher sowie für Schulklassenbesuche erlebbar sein wie früher.

■ Gemeinsame Bekanntmachung der Ortsteile Bothenheilingen, Neunheilingen und Kleinwelsbach

Veröffentlichung Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 07 vom 30. Juni 2020

Wir möchten die Bürger der oben genannten Gemeinden darüber informieren, dass im jeweiligen Gemeindebüro das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“, Nr. 07 vom 30.06.2020 zur Einsicht ausliegt.

Ortsteil Schlotheim

Aus der Verwaltung

■ Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter der Wohnbau GmbH, werte Bürger der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Wie Sie der Presse der vergangenen Wochen entnehmen konnten, kommt es bei der Entsorgung von Restmüll wie auch bei der Entsorgung von Wertstoffen in der gelben und blauen Tonne immer wieder zu erheblichen Problemen.
Vor allem in den Wertstofftonnen von Großwohnanlagen werden vorsätzlich oder fahrlässig falsche Abfälle entsorgt. In Schlotheim sind hiervon vor allem die Mülltonnensammelplätze in der Straße der Gemeinschaft betroffen.
Sowohl der Abfallwirtschaftsbetrieb als auch der hiesige Hausmeisterdienst beklagen vermehrt eine rücksichtlose Falschbefüllung vor allem der gelben und blauen Tonnen. Von Grünschnitt über Altreifen bis hin zu Bauschutt und sonstigem Restmüll lässt sich in den Wertstofftonnen jeglicher Unrat finden.
Dies hat zur Folge, dass Behälter vom Entsorgungsbetrieb nicht entleert werden und anschließend von den Hausmeistern mühsam sortiert werden müssen. Das Kontrollieren und Sortieren der Tonnen verursacht Mehrkosten, welcher unter Umständen auf die Mieter der Großwohnanlagen umzulegen ist.
Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei der Entsorgung von Sperrmüll beobachten. Jeder Mieter wie auch jeder Hauseigentümer hat einen Anspruch darauf, zweimal im Jahr maximal 3 Kubikmeter Sperrmüll kostenlos durch den Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgen zu lassen. Häufig bleibt diese Form der legalen Entsorgung ungenutzt. Vielmehr wird Sperrmüll auf Dachböden oder in leeren Kellern „entsorgt“ oder beim angemeldeten Sperrmüll des Nachbarn dazugestellt. Dies hat oftmals die Folge, dass bei der Entsorgung Abholmengen überschritten werden und Sperrmüll liegen bleibt, für den sich anschließend niemand mehr verantwortlich fühlt. Die Entsorgung von Müll in fremden Tonnen gilt als Besitzstörung. Ebenso ist die Ablagerung von Müll auf fremden Grundstücken verboten (Amtsgericht München, Urteil vom 26.09.2011, Az. 231 C 28047/10).
Dieser rücksichtlosen Entsorgungsmentalität von Mietern aber auch von hiesigen Kleingärtnern und anderen Bürgen der Stadt und des Umlandes ist entschieden entgegen zu treten. Neben der Tatsache, dass es sich bei der illegalen Müllentsorgung mindestens um eine Ordnungswidrigkeit handelt, welche mit einer Geldbuße belegt werden kann, führt dies zu einer Erhöhung der Müllgebühren für alle Bürger des Landkreises im Allgemeinen und zu steigenden Entsorgungskosten für unsere Mieter im Besonderen.
Wir als beauftragte Hausverwaltung möchten jedem ins Gewissen reden, der seinen Abfall auf Kosten anderer entsorgt und somit die Allgemeinheit schädigt. Um künftig derartiges gemeinschädigendes Verhalten einzudämmen, bitten wir vor allem unsere Mieter, sich mit sachdienlichen Hinweisen zu illegalen Müllentsorgern an uns zu wenden.
Hinweise, welche zur Überführung der Täter führen, belohnen wir mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.
Diesen Betrag werden wir anschließend dem jeweiligen „Mülltäter“ in Rechnung stellen.
Geben Sie acht, wie Sie ihren Müll sortieren. Helfen Sie mit, die Umwelt zu schonen und die Gemeinkosten zu senken. Ein Jeder kann seinen Beitrag zu einem gerechten und friedvollen Zusammenleben leisten.

Ihre Hausverwaltung
Wohnbau GmbH der Stadt Schlotheim

Vereine und Verbände

■ Traditions- und Heimatverein Mehrstedt e.V.

Heute wenden wir, der Traditions- und Heimatverein Mehrstedt e. V. stellvertretend für die Kinder von Mehrstedt, uns vertrauensvoll an Sie und bitten um eine Spende für die Sanierung/Renovierung des Spielplatzes in Mehrstedt.
Der Spielplatz in Mehrstedt wird von Kindern im Alter von 1 bis 12 Jahren genutzt. Die Kinder aus Mehrstedt, Besucher sowie die Eltern befinden sich täglich mehrere Stunden auf dem Spielplatz.
Jedoch sind die Spielgeräte auf dem Spielplatz zum größten Teil defekt und müssen somit repariert oder neu angeschafft werden. Weiterhin soll zur Gefahrenabwehr eine Einfriedung des Spielplatzes an der noch offenen Seite erfolgen. Hinzu kommt der lang ersehnte Wunsch der Kinder sich direkt in die Gestaltung Ihres Spielplatzes einbringen zu wollen.
Hierbei spielen DIN-Vorschriften (DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN 18034, DIN 7926), wonach die Verkehrssicherheit und Spielsicherheit auf öffentlichen Spielplätzen gewährleistet werden muss, eine große tragende Rolle. Dies beinhaltet z. B. Vorschriften zur Gewährung von Fallschutz, Sicherheitsabständen, Standfestigkeit und Gestaltung. Diese genannten Vorschriften machen die Spielplatzsanierung sicherheitsbedingt nicht einfacher und auch nicht gerade kostengünstig.
Aufgrund der bisher bestehenden desolaten Haushaltslage der Gemeinde (als Eigentümer des Spielplatzes in Mehrstedt) wissen wir, dass die Gemeinde auch wie in der Vergangenheit bei gemeinsamen Projekten, diese Aufgabe „Spielplatzsanierung“ nicht allein meistern kann.
Hieraus ergibt sich, dass wir als Traditions- und Heimatverein Mehrstedt e. V. in Zusammenarbeit mit der Gemeinde SCHNELLSTMÖGLICH handeln möchten.
Deshalb möchten wir unser derzeitig geringes Vereinsvermögen einbringen, Spenden sammeln, Fördermittel beantragen und unsere Eigenleistung der Mitglieder sowie unserer fleißigen Helfer und Unterstützer einbringen um den Spielplatz sicherheitsgerecht für die Kinder zu sanieren. Hierzu brauchen wir jegliche Unterstützung.
Helfen Sie uns dabei den Kindern, auch in Zeiten von Corona, einen Raum für ihre persönliche kindgerechte Entfaltung zu geben. Hier beginnt der Anfang vom Lernen eines Gemeinschaftsgefühls als Grundpfeiler des Dorflebens und Miteinander einer Gesellschaft. Die Kinder von heute sind unsere Zukunft.
Aus diesem Grund richten wir die Bitte an Sie, soweit es in Ihrem Rahmen möglich ist, uns finanziell zu unterstützen.

Unser Bankverbindung:
Traditions- und Heimatverein Mehrstedt e. V.
IBAN: DE10 8205 6060 0512 0072 68
BIC: HELADEF1MUE
Bank: Sparkasse Unstrut-Hainich

Wir danken Ihnen auch im Namen der Kinder für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Wacker
Vorsitzender des Traditions- und Heimatverein Mehrstedt e. V. und Gemeinderatsmitglied

Jörg Beckmann
Stellv. Vorsitzender des Traditions- und Heimatverein Mehrstedt e. V.

Ortsteil Obermehler

■ Kleingartenanlage Obermehler e.V.

Hallo Gartenfreunde!

Der Gartenverein „Kleingartenanlager Obermehler e.V. hat noch freie Gärten mit Laube, Strom und Brunnen zu vergeben. Nichtverpachtete Gärten können auch als Weideland gepachtet werden. Der Pachtzins ist sehr gering.

Kontakt: Manfred Bugge
manfred.bugge@web.de
0170/8911145
036021/92301

Gemeinde Körner

Aus der Verwaltung

■ Praxis Conny Gröger-Hinze

Sehr geehrte Patienten,
in der Zeit **vom 03.08. bis 21.08.2020** findet keine ärztliche Sprechstunde statt.
Die Praxis bleibt dennoch geöffnet und ist durch mittleres medizinisches Fachpersonal besetzt. In dringlichen Notfällen vertritt uns die Praxis Dr. Kielstein in Schlotheim.

Kirchliche Nachrichten

Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

■ Kirchliche Nachrichten „Region Helbe-Notter“

Jahreslosung
Ich glaube; hilf meinem Unglauben! *Markus 9,24*

Monatsspruch Juli
Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach: Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir. *1. Könige 19,7*

Gottesdienste

Die Kirchenältesten und die Pfarrer laden Sie sehr herzlich zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein. Für Gottesdienste, die nicht im Freien stattfinden, bitten wir Sie einen Mundschutz mitzubringen.

Samstag, 25. Juli
14:00 Uhr Schlotheim, Taufe
14:00 Uhr Großmehlra, Hochzeit
Sonntag, 26. Juli - 7. Sonntag n. Trinitatis
10:30 Uhr Ebeleben
10:30 Uhr Körner
10:30 Uhr Schlotheim, kleine Andacht
13:30 Uhr Rockensußra
15:00 Uhr Allmenhausen
Freitag, 31. Juli
09:30 Uhr Schlotheim
Andacht im AWO-Seniorenwohnpark

Monatsspruch August
Ich danke dir dafür, dass ich wunderbar gemacht bin; wunderbar sind deine Werke; das erkennt meine Seele. *Psalm 139,14*

Sonntag, 2. August - 8. Sonntag n. Trinitatis
10:30 Uhr Schlotheim
10:45 Uhr Menteroda
Freitag, 7. August
10:00 Uhr Körner Betreutes Wohnen
Sonntag, 9. August - 9. Sonntag n. Trinitatis
10:00 Uhr Hohenbergen
10:30 Uhr Ebeleben
10:30 Uhr Schlotheim, kleine Andacht
14:00 Uhr Großmehlra

Gottes Segen wünschen Ihnen
Ihre Pfarrer Frank Freudenberg, Sebastian Kropp sowie die Kirchenältesten der Region.

Ev.-Luth. Pfarramt Schlotheim Ebeleben in der Region Helbe-Notter
mit den Orten Holzsußra; Marolterode; Mehrstedt; Schlotheim
Pfarrer Frank Freudenberg
Herrenstr. 1, 99994 Schlotheim
mobil: (0178 383 5002)
E-Mail: schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de
Gemeindebüro Schlotheim
Frau Isserstedt
Tel: (036021) 80302, Fax: (036021) 849729
E-Mail: buero-schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de
Konto Kirchengemeinde Schlotheim
Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
IBAN: DE39 5206 0410 0108 0130 71
BIC: GENODEF1EK1
Verwendungszweck: RT2964
Stadt Ebeleben
Pfarrerin Katharina Freudenberg
Tel.: 036020/888339
E-Mail: freudenberg@suptur-bad-frankenhausen.de
Orte: Rockstedt, Rockensußra, Allmenhausen
Pfarrer Dirk Sterzik
Tel.: 017687913711
E-Mail: sterzik@suptur-bad-frankenhausen.de
Gemeindebüro Ebeleben
Frau Isserstedt
Tel: (036020)888339
E-Mail: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Ev.-Luth. Pfarramt Körner-Menteroda
mit den Orten Großmehlra; Hohenbergen; Körner mit Österkörner; Menteroda; Obermehler mit Pöthen; Urbach; Volkenroda
Pfarrer Sebastian Kropp
Dammstr. 11, 99998 Körner
Tel: (036025) 343951
E-Mail: koerner@suptur-bad-frankenhausen.de
Gemeindebüro
Frau Sandra Dietzel
Tel.: (036029)84467, Fax: (036029)749987
E-Mail: buero-menteroda@suptur-bad-frankenhausen.de

Ehemaliges Pfarrhaus in Rockstedt zu verkaufen!

EHEMALIGES PFARRHAUS
Ehemaliges Pfarrhaus mit Nebengebäude, Schuppen und Carport
Ehemaliges sanierungsbedürftiges Pfarrhaus in dörflicher Wohnlage mit Grünfläche. Das Grundstück liegt im mittleren Bereich von Rockstedt an einer Seitenstraße. Das Objekt steht unter Denkmalschutz. Erbbaurecht bevorzugt, alternativ wäre auch eine Grundstücksveräußerung oder ein gleichwertiger Grundstückstausch möglich.
Sonstiges
Elektroenergie, Telefonanschluss und Bewässerung aus dem öffentlichen Netz sind vorhanden. Heizung mit Flüssiggas (Gastank auf dem Grundstück). Die Entwässerung erfolgt über eine Kleinkläranlage mit Überlauf.

Lage:
Rockstedt liegt im südöstlichen Bereich des Kyffhäuserkreises und gehört zur erfüllenden Gemeinde Ebeleben. Ebeleben ist ca. 2 km, die Kreisstadt Sondershausen ca. 15 km und die Landeshauptstadt Erfurt ca. 60 km entfernt.
DETAILS

- Objektnummer: 82056-729/302
- Objektnummer (KKA): 82056-729/1002
- Art: Gebäude
- Grundstück: 454 m²
- Erbbauzins: 1,00 €/m² p.a.
- Gebäudepreis: 61.000 €
- Wohnfläche: 165 m²
- Etagen: 2
- Bundesland: Thüringen
- Standort: 99713 Rockstedt

ANSPRECHPARTNER/KONTAKT

- Kreiskirchenamt Eisenach
- Frau Annika Ritter
- 03691/8830930
- annika.ritter@ekmd.de

■ Katholische Kirchengemeinde St. Josef Mühlhausen

Informationen zu Gottesdiensten Kirchort Schlotheim

Liebe Gemeindemitglieder in Schlotheim und Umgebung,
wir leben alle in einer turbulenten Zeit. Einige Wochen war jetzt in Schlotheim kein Gottesdienst mehr. **Jetzt soll es unter den bestehenden Maßgaben wieder weitergehen, sonntags 10.00 Uhr.**
Die Mindestzahlen für die Gottesdienste sind aufgehoben. Das hat aber nur Relevanz für Mühlhausen, da die Kirche bei der bestehenden Abstandsregel mehr Personen fasst. In Mühlhausen sind es nun 100 Personen. In Bad Langensalza und **Schlotheim** bleibt es bei **28 Personen**. Für diese drei Gottesdienstorte gibt es ein neues Anmeldeverfahren über die Homepage. Dort finden Sie „Onlinereservierung". Wer zum Gottesdienst kommen möchte, muss sich eintragen und der Platz ist für Sie reserviert. Wer nicht über einen solchen Zugang verfügt, kann dies weiterhin über das Telefon des Pfarrbüros tun.
Tel.: 03601/8536-0
Fax: 03601/853629
E-Mail: info@katholische-kirche-muehlhausen.de
Weiterhin finden wieder Gottesdienste in Bad Tennstedt und Kirchheilingen statt. Achten Sie bitte auf die Vermeldungen.
Wenn wir zu Gottesdiensten zusammenkommen gelten immer noch Vorsichtsmaßnahmen:

- *Abstand halten,*
- *die markierten Plätze einnehmen,*
- *keinen Gemeindegesang im Gottesdienst,*
- *nach dem Gottesdienst, der kurz gehalten werden soll, keine großen Gespräche auf dem Kirchplatz,*
- *nur wer sich gesund fühlt soll kommen,*
- *Selbsteinschätzung hinsichtlich der Risikogruppe,*
- *immer gut die Hände waschen.*

Am Dienstag feiern wir auch Gottesdienst um 9.00 Uhr in Schlotheim. Eine Anmeldung ist dazu nicht erforderlich.
In der Hoffnung, dass Sie gesund sind und es Ihnen den Umständen entsprechend gut geht

grüßt Sie
Ihr Pfr. A. Anhalt

■ Pfarrbereich Kirchheilingen

Zurzeit dürfen Gottesdienste nur unter strengen Auf lagen stattfinden. Dennoch gibt es viele alternative Angebote, um gemeinsam beten und feiern zu können:

1. Gottesdienste und Andachten in Fernsehen und Rundfunk. Mehr dazu:
   www.ekmd.de/aktuell /corona/gottesdienste -andachten- in-radio-tv.html
2. online-angebote. Mehr dazu:
   www.ekmd.de/aktuell /corona/onl inekirche.html
3. Gottesdienste zuhause:
   www.ekd.de/gottesdienst -und-beten-von-zuhause-54047.htm
4. Ideen/ Vorlagen für Hausgottesdienste und Gebete mit Kindern:
   www.ekd.de/hausgottesdienst-und-gebete-mit-kindern-54048.htm
5. Online-Kindergottesdienst:
   www.youtube.com/channel/UCsnIncp_DV3YPMkif -4Npgg
6. Ideen aus unserem Kirchenkreis für Kinder und Erwachsene:
   www.kirchenkreis-muehlhausen.de.

In den Pfarrbereichen Bad Tennstedt, Großvargula und Kirchheilingen laden die Kirchenglocken weiterhin sonntags um 10:00 Uhr zum Gebet ein. Außerdem werden Hausandachten verteilt. Diese können auch bestellt werden.
Für weitere Kontakte:

Ev. Pfarramt Bad Tennstedt
Pfarrer Steffen Pospischil
Kleine Kirchgasse 17
99955 Bad Tennstedt
Tel. 036041/ 57131
E-Mail: tennstedt@kirchenkreis-muehlhausen.de

Ev. Kirchengemeindeverband Großvargula
Ord. Gemeindepädagoge Klemens Müller
Pfarrgasse 245
99958 Großvargula
Tel. 036042/ 74406
E-Mail: grossvargula@kirchenkreis-muehlhausen.de

Annett Hoschkara, Gemeindepädagogin
Tel. 036042/ 15 95 64
E-Mail: annett.hoschkara@ekuja.de
www.ekuja.de

Ev. Pfarramt Kirchheilingen
Pfarrerin Annemarie Sommer
Hauptstraße 10
99947 Kirchheilingen
Tel. 036043/ 70205
E-Mail: kirchheilingen@kirchenkreis-muehlhausen.de

Heike Erdmann, Gemeindepädagogin
Tel. 036043 / 149973
E-Mail: heike-erdmann@gmx.net
Helke Goldhahn, Gemeindepädagogin
Tel. 036254 / 140007
E-Mail: helke.goldhahn@ekuja.de

Gemeinde Körner

■ Kloster Volkenroda

Amtshof 3, 99998 Körner / Volkenroda, Mo-Fr zwischen 9-12 und 13-16 Uhr, Tel. 036025 / 559-0; E-Mail: info@kloster-volkenroda.de; Internet: www.kloster-volkenroda.de

Liebe Gäste und Freunde des Klosters
Das Kloster ist unter Auflagen wieder geöffnet. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage über Einzelheiten.

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten, Gebetszeiten und Veranstaltungen:

Dienstag - Samstag
07.30 Uhr Werktagsgottesdienst mit Mahlfeier (Klosterkirche)
Montag - Samstag
12.00 Uhr Mittagsgebet (Christus-Pavillon)
18.00 Uhr Abendgebet (außer samstags, Klosterkirche)
Sonntag (im Christus-Pavillon)
10.00 Uhr Gottesdienst

Café im Kubus
Öffnungszeiten: Do - So jeweils 14 - 17 Uhr
Schauen Sie an den Wochenenden gerne bei uns am Kubus, im Innenhof des Christus-Pavillons, vorbei. Wir bieten Ihnen eine ruhige Sitzgelegenheit, heiße und kalte Getränke, Eis und einige andere süße Kleinigkeiten.

24.07.2020, 21:30 Sommerkino im Pavillon

Große Leinwand - guter Film, Wein und Snacks. Ein besonderes Erlebnis, am besten mit Freunden. Bei schönem Wetter unter freiem Himmel im Innenhof des Christus-Pavillons. Der Kubus ist ab 20.00 Uhr geöffnet. Am Sonntag gibt's im Gottesdienst die Predigt zum Film.

01.08.2020, 08:00 - 12:00 Tier- und Bauernmarkt

Jeden ersten Samstag im Monat, von März bis Dezember findet der Tier- und Bauernmarkt statt. Die Händler bieten alles rund um Haus, Hof und Garten an.
Sie sind herzlich eingeladen!
Kosten: Erwachsene: 1,50 €; 1,00 €

10. - 13.08.2020 Teenie-Freizeit

Workshops, Abenteuer, Spiele, Sport und Gemeinschaft. Das alles und noch mehr erwartet die Teilnehmenden dieser Freizeit. Alle Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren können teilnehmen.
Leitung: Anne-Sophie Dessouroux
Kosten: Gesamtbeitrag inkl. ÜN+VP: 99 €, Heimschläfer: 84 €

05.09.2020 Start Lektorenkurs

Mut zum Aufbruch - wir bilden die Lektoren der Kirche von morgen aus! Dieser Kurs zum qualifizierten Lektor in der EKM umfasst acht Samstage und ein Kurswochenende. Verbindliche Teilnahme am gesamten Programm erforderlich.
Weitere Infos und Anmeldung: Albrecht Schödl

05.09.2020, 08:00 - 12:00 Tier- und Bauernmarkt
Jeden ersten Samstag im Monat, von März bis Dezember findet der Tier- und Bauernmarkt statt. Die Händler bieten alles rund um Haus, Hof und Garten an.
Sie sind herzlich eingeladen!
Kosten: Erwachsene: 1,50 €; 1,00 €

10. - 13.09.2020 Meditatives Wandern

Ein Stillewochenende. Wir wandern mit kurzen Impulsen morgens und nachmittags je eineinhalb Stunden in der wunderschönen Umgebung des Klosters. Im Schweigen können wir auftanken und Schätze in der Natur und in unserem Leben entdecken.
Leitung: Schwester Johanna
Kosten: Seminarbeitrag: 35 €, 3 ÜN

10. - 12.09.2020 School for Leadership
Selbst- Zeitmanagement und Führungskompetenz

Der eigene Arbeitsstil und die persönliche Zeitplanung mit wenig Aufwand verbessern und organisieren. Führungsstärke entwickeln - souverän handeln.
Der Kurs beginnt Donnerstag 14:00 Uhr und endet pünktlich am Samstag 16:00 Uhr
Weitere Informationen und Preise finden Sie unter www.school-for-leadership.de/anmeldung/

12.09.2020 Zum Glück Frau!
Das Glück des Augenblicks
In dieser Zeit erleben wir, wie schnell sich unser Leben ändern kann, Pläne durchkreuzt werden, Ängste zunehmen. Wir sehnen uns nach Sicherheit und Unbeschwertheit. Und nach Augenblicken des Glücks.
Das können wir nicht „machen". Aber wir können mit allen Sinnen wach sein für die Botschaft der Sekunde.
Dr. Ingeborg Leder wird uns anleiten, das Glück des Augenblicks zu entdecken.
Workshops

Das Glück des Augenblicks. Vertiefung des Themas
Schweigen - Hören - Genießen. Naturerlebnis mit Impulsen
Meditativer Spaziergang
Zur Ruhe kommen
Kreativ-Workshop

Ablauf

09.00 Ankommen im Christus-Pavillon
09.30 Plenum mit Vortrag zum Thema
11.15 Workshops
13.00 Mittagessen
14.30 Plenum, Kaffee/Tee & Kuchen, offenes Ende

Der Frauentag findet im Christus-Pavillon statt und wir von Dr. Ingeborg-Maria Leder und Mitarbeiterinnen des Klosters Volkenroda gestaltet.
Bitte melden Sie sich bis 29.08.2020 per Email oder Telefon an. Danke. Anmeldungen nach dem 29.08. kosten 5,- € Aufschlag.

Der Frauentag wird durch die Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen und die Ehrenamtsagentur des Unstrut-Hainich-Kreises gefördert.

24.09.2020 Refresher zum Zürcher Ressourcen Modell ZRM®
Dieser Tag ist offen für alle, die ihr Wissen über das Zürcher Ressourcen Modell ZRM® vertiefen wollen und die Fragen zur praktischen Anwendung haben. Das können zum Beispiel folgende Themen sein:

- Ich habe ein neues Thema, das ich bearbeiten will und brauche ein neues Motto-Ziel und/oder ein neues Bild
- Ich will die Methode gerne stärker im Umgang mit meinen Klienten, Patienten, Schülern, Kunden, Mitarbeitenden oder Kollegen anwenden und suche nach Anregungen
- Ich will die Methode gerne vertiefen und will mehr über einzelne Teile (z.B. über das Unbewusste oder über Wenn-Dann-Pläne) wissen
- Ich stehe vor einer Entscheidung und wünsche mir Unterstützung, damit ich das auch tue, was ich will

Es wird das Angebot zur Einzelberatung und Coaching in Gruppen geben und wir freuen uns auf Ihre Fragen.

Zielgruppe:
Menschen, die an einem ZRM®-Training teilgenommen haben
Bitte beachten Sie den dazu passenden Seminartag „Das Geheimnis erfolgreicher Motivation" am 25.09.2020.
Kosten pro Tag: 195,- Euro; 350,- Euro für beide Tage zusammen (zuzüglich ÜN und VP)

25.09.2020 Das Geheimnis erfolgreicher Motivation

Sie sind ein Mensch, der gerne ganz gründlich und genau ist? Beim lockeren Gespräch hilft Ihnen diese Eigenschaft nicht wirklich weiter? Oder handeln Sie eher „aus dem Bauch heraus" und spontan? Diese Eigenschaft könnte Ihnen als Führungskraft manchmal hinderlich sein.
Lernen Sie mit Leichtigkeit und Humor Verhaltensweisen zu entwickeln, die zu Ihnen und zur Situation passen.Sie erhalten ein tieferes Wissen über den Aufbau der Persönlichkeit und über die Kraft der Motivation. Die PSI (Persönlichkeits-System-Interaktion)-Theorie von Prof. Julius Kuhl unterstützt Sie dabei, Ihre Handlungsoptionen zu erweitern und mit dem für Sie passenden optimalen Führungs- und Kommunikationsverhalten zu agieren. Sie erhalten in diesem Training praktische Anregungen und lernen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Motivations- und Hirnforschung für Ihren Lebens- und Arbeitsalltag zu nutzen.
Bitte beachten Sie den dazu passenden Seminartag „Refresher zum Zürcher Ressourcen Modell ZRM®" am 24.09.2020.
Kosten pro Tag: 195,- Euro; 350,- Euro für beide Tage zusammen (zuzüglich ÜN und VP)

03.10.2020 Maus-Türöffner-Tag

Am 3. Oktober öffnen sich überall Türen, die sonst verschlossen sind und hinter denen sich etwas Interessantes verbirgt. Auch im Kloster! Willkommen zu einer interaktiven Zeitreise ins Mittelalter!
Leitung: Sebastian Lehmeier, Jugendpfleger
Kosten: Teilnahme kostenfrei

03.10.2020, 08:00 - 12:00 Tier- und Bauernmarkt
Jeden ersten Samstag im Monat, von März bis Dezember findet der Tier- und Bauernmarkt statt. Die Händler bieten alles rund um Haus, Hof und Garten an.
Sie sind herzlich eingeladen!
Kosten: Erwachsene: 1,50 €; 1,00 €

03.10.2020, 15:00 Dankgottesdienst: 30 Jahre Deutsche Einheit
Wir feiern das Wunder der Freiheit und Einheit, die wir als Geschenk und Aufgabe verstehen.
www.3-Oktober.de

11.10.2020, 10:30 Erntedankgottesdienst
Gemeinsam mit der Landwirtschaft Körner GmbH feiern wir das zurückliegende Erntejahr mit einem Gottesdienst auf dem Schulbauernhof. Gleich im Anschluss wird zu einem deftigen Essen eingeladen.

Sonstiges

■ Innenstädte erfolgreich machen

Städtenetzwerk der IHK Erfurt seit fünf Jahren aktiv

Seit nunmehr fünf Jahren arbeiten die Akteure des durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt gegründeten Netzwerkes „Innenstädte erfolgreich machen“ in derzeit neun Mittelzentren aktiv zusammen. Wie wichtig der Zusammenhalt verschiedener Interessensvertreter ist, hat sich besonders in den vergangenen Wochen gezeigt.

„Als Pilotprojekt mit anfangs vier Mittelzentren ins Leben gerufen, entwickelte sich die Initiative rasch zu einem Erfolgsmodell und weckte damit das Interesse weiterer Kommunen“, blickt IHK-Hauptgeschäftsführerin Dr. Cornelia Haase-Lerch zurück.
Mit der Übergabe eines aktuellen EFRE-Fördermittelbescheides wird die im Jahr 2015 gestartete Netzwerkinitiative ‚Innenstädte erfolgreich machen‘ der Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt, bis zum Jahr 2022 verstetigt. Von anfangs vier Städten konnte die Innenstadtinitiative damit auf neun Städte ausgeweitet werden.
Ausgehend von den starken Veränderungen im Einzelhandel, die sich vor allem auf die Innenstädte auswirken, entschied sich die Kammer 2015 für einen neuen, ganzheitlichen Ansatz. Ziel war es dabei, die Herausforderungen wie die zunehmende Digitalisierung und Onlineshopping, das veränderte Kundenverhalten beim Einkaufen oder die Auswirkungen der demographischen Entwicklung gemeinsam mit den Akteuren vor Ort anzugehen. „Von Anfang an wurden alle Innenstadtakteure – Gewerbetreibende, Handwerker, Dienstleister, Haus- und Grundstückseigentümer, Kreative, Stadtverwaltungen, Vereine – in die Arbeit einbezogen“, erklärt Haase-Lerch. Die Bandbreite an Handlungserfordernissen sei breit gefächert und reiche von Aktionen gegen Ladenleerstand, über Nutzungskopplungen oder neue Mobilitätskonzepte bis hin zu Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstädte. In diesem Kontext gehe es zukünftig vor allem darum, die Innenstädte wirtschaftlich und sozial zu stärken und damit die Zukunft der Mittelzentren zu sichern.
Im Jahr 2017 konnte mit Unterstützung des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) die Initiative durch eine EFRE-Förderung, kofinanziert durch die IHK Erfurt, auf breitere finanzielle Füße gestellt werden. Somit war es möglich, fünf weitere Mittelzentren ins Netzwerk aufzunehmen. Durch gezieltes Coaching der Verwaltungen sowie der Unternehmer wurde eine Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit über ein starkes Städtenetzwerk erreicht, strategische Ziele unter Einbeziehung neuer Trends und Aspekte der Nachhaltigkeit gesteckt und daraus anwendbare Lösungsansätze für jede Partnerkommune erarbeitet.
„Vor dem Hintergrund der Corona-Krise, die zahlreiche Unternehmen auch in unseren Innenstädten in wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht haben, ist es wichtiger denn je, die Netzwerkarbeit zu vertiefen, die Gewerbetreibenden zu unterstützen und gemeinsam kreative Ideen zu entwickeln“ so die IHK-Hauptgeschäftsführerin.
„Die Netzwerkinitiative „Innenstädte erfolgreich machen“ hat sich bei allen wichtigen Akteuren etabliert und bietet viele Chancen und neue Perspektiven. Nur durch die engagierte Zusammenarbeit von Stadtverwaltung, Politik und Unternehmer ist es gelungen, vieles in Bad Langensalza zu bewegen,“ sagt Christian König Inhaber des gleichnamigen Reisebüro in Bad Langensalza.

■ Wer hilft mit die letzten Feldhamster zu finden?

Der Feldhamster ist nun offiziell in seinem gesamten Verbreitungsgebiet vom Aussterben bedroht. In Deutschland steht er schon lange auf der Roten Liste. Die letzten Jahre haben schon gezeigt, dass es auch in Thüringen sehr schlecht aussieht. Ohne die Kenntnis wo die letzten Feldhamster vorkommen, kann das Aussterben der Art nicht verhindert werden. Feldhamster sind jedoch sehr scheue und dämmerungsaktive Tiere, so dass man sie eher selten zu Gesicht bekommt. Um dennoch das Vorkommen festzustellen, werden deren Baue gesucht. Wenn man weiß, wo der kleine Nager noch vorkommt, können zusammen mit den Landirten vor Ort gezielte Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.
Im Projekt „Feldhamsterland“ kartieren die Projektmitarbeiter zusammen mit Freiwilligen abgeerntete Ackerflächen in Thüringen. Mitmachen kann jeder, der gerne draußen und gut zu Fuß ist. Nach einer kurzen Einweisung am vereinbarten Treffpunkt geht es direkt auf das Feld.
In einer Reihe aufgestellt überquert man den Acker, um nach den typischen Baueingängen des Feldhamsters zu suchen.
Werden auch Sie Teil des Feldhamsterland- Teams und setzten Sie sich zusammen mit uns für den Schutz des bunten Nagers ein.
Bei Interesse oder Fragen melden Sie sich bitte bei Anne Seeber vom Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser unter 03631 49 66 478 oder seeber@lpv-shkyf.de

■ Unstrut-Hainich-Kreis bekommt schnelles Internet - erste Vermessungsarbeiten haben begonnen!

Der Unstrut-Hainich-Kreis wird gemeinsam mit der Thüringer Netkom Glasfaser-Anschlüsse (FTTB) für bisher unterversorgte Haushalte, Gewerbe und Schulen realisieren. Möglich wird dieser Glasfaserausbau dank des „Bundesförderprogramms Breitband“ vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Diese staatliche Förderung bezieht sich auf den Ausbau von Regionen mit einer geringen Netzreichweite, den sogenannten „weißen Flächen“. Im Unstrut-Hainich-Kreis profitieren vom geplanten Ausbau 13 Gemeinden, sowie in weiteren 8 Gemeinden Schulstandorte.
Die Zusammenarbeit zwischen den Partnern funktioniert bereits sehr gut - **das Planungsbüro der IBZ Bau GmbH** ist derzeit im Einsatz, um eine Bestandsaufnahme des Ausbaugebiets zu erstellen, und die Trassenplanung vorzunehmen. Im sogenannten öffentlichen Raum finden dazu erste Aufnahmen bzw. Vermessungen für die Trassenplanung statt.
Der Baustart ist für Herbst 2020 geplant. Innerhalb des Förderprogramms werden im Unstrut-Hainich-Kreis rund 1.500 Haushalte, 89 Unternehmen und Betriebe sowie 60 Schulen Glasfaserleitungen bis ins Haus erhalten.
Wichtig: Für die Erschließung von Privatgrundstücken ist die schriftliche Einwilligung der Eigentümer zwingend erforderlich. Die entsprechenden **Grundstückseigentümererklärungen (GEE)** werden dafür in den kommenden Wochen von einem Dienstleister im Namen der Thüringer Netkom eingeholt.
Für Informationen und Fragen rund um den Glasfaserausbau wenden Sie sich gerne an die Bauherrenhotline der Thüringer Netkom: Tel: **0361 652 5707** oder per Mail an glasfaser@netkom-vertrieb.de